

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SX Consulting Group GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die vertragliche Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte der SX Consulting Group GmbH, Herzogstr. 23a, 80803 München (nachfolgend „SX“).

1. Vertrauliche Informationen

- 1.1. "Vertrauliche Informationen" bezeichnet Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt und die vor oder zum Zeitpunkt der Bekannt- oder Weitergabe mit dem Vermerk "vertraulich" gekennzeichnet ist.
- 1.2. Eine Partei, die vertrauliche Informationen empfängt („empfangende Partei“), ist verpflichtet diese vertraulich zu behandeln; sie hat dabei das gleiche Maß an Sorgfalt anzuwenden, das sie bei eigenen Informationen vergleichbarer Bedeutung anzuwenden pflegt, mindestens jedoch das verkehrübliche Maß an Sorgfalt. Sie darf die vertraulichen Informationen nur für die in dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen nur weitergegeben werden an Mitarbeiter oder Auftragnehmer, die durch die empfangende Partei zu einer ähnlichen Geheimhaltung verpflichtet werden und ausschließlich zur Verwendung für die im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Zwecke. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die
 - a) der empfangenden Partei rechtmäßig ohne Verletzung ihrer Geheimhaltungspflicht bekannt werden,
 - b) der Öffentlichkeit nicht durch ein Verschulden der empfangenden Partei zugänglich werden,
 - c) von der empfangenden Partei selbständig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt werden oder
 - d) der Öffentlichkeit aufgrund eines von einem Gericht oder einer staatlichen Behörde erlassenen rechtskräftigen Beschlusses zugänglich werden, sofern die empfangende Partei die andere Partei im voraus schriftlich darüber informiert und angemessene Unterstützung gewährt, um der anderen Partei die Möglichkeit des Einspruchs zu geben
- 1.3. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, absolutes Stillschweigen zu bewahren über sämtliche während der Vertragsdauer erworbenen Kenntnisse über interne Vorgänge, insbesondere Kunden und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie den Inhalt dieses Vertrages. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

2. SX Marken

Die Verwendung der SX Marken auf Produkten und Serviceleistungen ist dem Vertragspartner gestattet, sofern der Hinweis auf die SX Marken nicht irreführend ist. Der Vertragspartner darf die SX Marken weder von Produkten oder Serviceleistungen entfernen noch sie in welcher Form auch immer verändern. Dem Vertragspartner ist es untersagt, Co-Logos auf den Produkten oder Serviceleistungen zu verwenden. Der Vertragspartner erkennt an, daß die Verwendung der SX Marken durch den Vertragspartner ausschließlich im Interesse von SX erfolgen darf. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die SX Marken nicht in seine eigenen Marken, Dienstleistungsmarken, Firmennamen, Internetadressen, Domainnamen oder in sonstige ähnlichen Bezeichnungen einzuarbeiten.

3. Werbung

- 3.1. SX darf den Namen des Vertragspartners in Werbeunterlagen, einschließlich Presseveröffentlichungen, Präsentationen und Kundenreferenzen, in Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Serviceleistungen weltweit kostenlos in sämtlichen Medien verwenden. Für Werbematerialien, die Aussagen, Zitate, Bemerkungen und Kommentare des Vertragspartners enthalten, wird SX die vorherige Zustimmung des Vertragspartners einholen, wobei der Vertragspartner diese Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern wird.
- 3.2. SX darf Arbeitsergebnisse sowie Namen und Logo des Vertragspartners zu Referenzzwecken verwenden.

4. Subunternehmer

SX steht es frei, zur Erfüllung eigener Leistungspflichten Dritte als Subunternehmer einzusetzen.

5. Mitwirkungspflichten

- 5.1. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch SX erfordert die Mitwirkung durch den Kunden.
- 5.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen oder Neuigkeiten, die für die Leistungserbringung durch SX von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen. Soweit Dritte im vertragsgegenständlichen Bereich an den Vertragspartner direkt herantreten, ist er verpflichtet, diese an SX zu verweisen und die weiteren Vertrags- und Organisationsverhandlungen SX zu überlassen.
- 5.3. Der Vertragspartner stellt der SX zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen das notwendige Werbematerial, Firmenlogo, Veranstaltungslogo, Fotos, Videos, Presseveröffentlichung u. ä. zur Verfügung und erteilt auf Wunsch weitere Informationen über die durchzuführende Veranstaltung und den genauen Programminhalt.
- 5.4. Der Vertragspartner gewährleistet, dass ein Ansprechpartner für SX benannt wird. Dieser Ansprechpartner gilt als bevollmächtigt, gegenüber SX sämtliche erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen

6. Schutzrechte und Lizenzbestimmungen

An allen speziell für den Vertragspartner entsprechend der Leistungsbeschreibung fertiggestellten Arbeitsergebnissen räumt SX dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, sobald der Vertragspartner für diese Arbeitsergebnisse den vollen Rechnungsbetrag bezahlt hat. Die Arbeitsergebnisse sowie alle Designs, Konzepte, Methoden, Softwaretechniken und Modelle, die von SX im Rahmen einer Leistungsbeschreibung eingesetzt oder entwickelt werden, bleiben Eigentum von SX bzw. SX behält die ausschließlichen Rechte daran. Von SX eingebrachtes Know-how, Techniken und sonstige Arbeitsmethoden verbleiben bei SX. SX räumt dem Vertragspartner hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

7. Vergütung

- 7.1. Rechnungen sind vom Vertragspartner ohne Abzüge binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 7.2. SX ist hier berechtigt Abschlagszahlungen für erbrachte Leistungen und angemessene Vorschüsse für absehbare zukünftige Leistungen zu verlangen.
- 7.3. Reise- und Unterbringungskosten für vertraglich veranlasste Reisen stellt SX dem Vertragspartner gesondert in Rechnung. Erstattungsfähig sind die Kosten für Taxifahrten, Bahnfahrten 2. Klasse, Economy-Flugreisen und Hotels mit drei Sternen. Upgrades sind zulässig, wenn der jeweilige Preis den einer/s vergleichbaren Fahrt / Fluges / Zimmers der vorgenannten Kategorien nicht übersteigt. Bei Einsatz eines eigenen PKW werden 0,32 € pro gefahrenen Kilometer in Ansatz gebracht werden. Reisen ins Ausland bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners, um abgerechnet werden zu können
- 7.4. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. Die freistellende Partei verpflichten sich, die jeweils andere Partei ("freigestellte Partei") auf ihre Kosten und nach eigenem Ermessen in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen (ggf. im Wege der Prozeßstandschaft), sofern diese darauf gestützt sind,
- a) dass die von der freistellenden Partei entwickelten und gelieferten Materialien, Produkte, Leistungen oder Vertragsschutzrechte eine Verletzung eines Patents, eines Betriebsgeheimnisses oder eines Urheberrechts Dritter darstellen oder
 - b) dass die Leistungen der freistellenden Partei zu einem Schaden bei einem Dritten geführt haben und der Dritte die freigestellte Partei in Anspruch nimmt.
- 8.2. Die freistellende Partei stellt die freigestellte Partei von etwaigen Schadenersatz- und Kostenverpflichtungen frei, zu denen sie ausschließlich aufgrund eines solchen Anspruchs von einem letztinstanzlichen Gericht verurteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die freigestellte Partei
- a) die freistellende Partei unverzüglich schriftlich über die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs informiert,
 - b) der freistellenden Partei die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt,
 - c) der freistellenden Partei auf deren Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und jegliche Unterstützung gewährt,
 - d) solche Rechtsstreitigkeiten nicht auf dem Vergleichswege geregelt hat, und
 - e) keine wesentliche Vertragspflicht verletzt.
- 8.3. Falls Materialien, Produkte, Leistungen oder Vertragsschutzrechte Gegenstand eines Verletzungsanspruchs werden oder dies nach Ansicht der freistellenden Partei zu erwarten ist, verpflichtet sich die freistellende Partei,
- a) der freigestellten Partei entweder das Recht zur Weiterbenutzung dieser Materialien, Produkte, Leistungen oder Vertragsschutzrechte zu verschaffen,
 - b) die Materialien, Produkte, Leistungen oder Vertragsschutzrechte auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder
 - c) falls weder Ziff. a) noch b) zumutbar sind, diese Materialien, Produkte, Leistungen oder Vertragsschutzrechte zurückzunehmen und deren Nettobuchwert zu erstatten.
- 8.4. Die Bestimmungen dieser Ziffer regeln vollumfänglich die Haftung der einen Partei (als freistellende Partei) und die ausschließlichen Abhilfemaßnahmen der anderen Partei (als freigestellte Partei) im Falle von Schutzrechtsverletzungen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit Ziff. 10.2 (unabdingbare Haftung, z.B. Vorsatz, Körperschäden etc.).
- 9. Rechte bei Mängeln, Gewährleistung**
- 9.1. SX leistet für die von ihr erbrachten Werkleistungen Gewähr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend oder im jeweiligen Einzelvertrag etwas anderes geregelt ist. Sofern Dienstleistungen erbracht werden, finden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte keine Anwendung.

- 9.2. SX wird nachweislich mangelhafte erbrachte Werkleistungen nach ihrer Wahl nachbessern oder die Leistung neu erbringen. Voraussetzung ist, dass der Mangel gegenüber SX unverzüglich nach seiner Entdeckung in Textform angezeigt wird.
- 9.3. Ist im Falle eines Kaufvertrags die von SX verkaufte Sache nachweislich mangelhaft, so wird SX nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Voraussetzung ist, dass der Mangel gegenüber SX unverzüglich nach seiner Entdeckung in Textform angezeigt wird.
- 9.4. Weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn die Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 0 bzw. 9.3 scheitert oder während einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt.
- 9.5. Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Abnahme der Leistung an gerechnet.

10. Haftung

- 10.1. Auf Schadenersatz haften die Parteien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Die Parteien haften einander unbeschränkt für Schäden und Pflichtverletzungen, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen sie eine Garantie für die Beschaffenheit eines Vertragsgegenstandes übernommen haben.
- 10.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien im übrigen nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Parteien sind sich darüber einig, daß ein typischerweise eintretenden Schaden den Betrag von € 100.000,- nicht überschreitet. Schadenshöchstgrenze ist daher ein Betrag von € 100.000,-
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden (einschließlich Nutzungsausfall und entgangener Gewinn).
- 10.5. Die Parteien haften einander für den nachgewiesenen Schaden der jeweils anderen Partei aus Verzug, falls ein vereinbarter Endtermin für die Lieferung/Leistungserbringung aus Gründen, die ausschließlich bei der zur Lieferung/Leistungserbringung verpflichteten Partei liegen, nicht eingehalten wird. Eine Verzugsentschädigung ist der Höhe nach auf 0,5 % je Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % der Vergütung begrenzt, die für die nicht rechtzeitig gelieferten Produkte oder die nicht rechtzeitig erbrachte Leistung vereinbart wurden.
- 10.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen deren Verschulden die Parteien nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1. Sämtliche Streitigkeiten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des Deutschen Internationalen Privatrechts.
- 11.2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der SX örtlich zuständig, sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.